

SATZUNG

des eingetragenen Vereins „Northeimer Wind-Surfing-Club e. V.“ in Northeim

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein führt den Namen „Northeimer Wind-Surfing-Club“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Northeim eingetragen werden und nach der Eintragung soll der Name des Vereins lauten:
„Northeimer Wind-Surfing-Club e. V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Northeim.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes sowie der ihm angeschlossenen Verbände.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Allgemeinheit und des Sportes i. S. der §§ 51 ff der Abgabenordnung von 1977.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Wind-Surfing-Sports und sonstiger Wassersportarten.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Wassersportanlagen zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks ist das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung Northeim zu übertragen mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwandt werden kann.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit der Unterzeichnung zugleich auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung wiederum zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4) Hat ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, so kann der Vorstand durch Beschluss das Mitglied aus dem Verein ausschließen.
Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

- 5) Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.
Der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses wiederum schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Der Vorstand hat in diesem Fall binnen einer Frist von einem weiteren Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Bei der Aufnahme eines Mitglieds in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Weiterhin werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Deckung besonderer finanzieller Aufwendungen des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- 2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresgeldbeiträgen und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 4) Der Vorstand kann Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn die sofortige Zahlungsverpflichtung unbillig erscheint.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Ausschüsse und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,
 - dem 1. Schriftführer,
 - dem 2. (stellvertretenden) Schriftführer,
 - dem 1. Kassenwart
 - dem 2. (stellvertretenden) Kassenwart und
 - dem Sportwart.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM 10.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes,
 - Erstellung der Buchführung und des Jahresberichtes,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt in jedem Fall bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger einsetzen.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
- 2) Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden.
- 4) Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§12 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- 2) Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung besonders zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe für die Mitgliedsgeldbeiträge, die Aufnahmegebühr und von Umlagen,
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten drei Monate, findet eine Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf, wenn ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Begründung es verlangt, einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 2) Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Für die Fristberechnung ist der Poststempel des Einberufungsschreibens maßgebend. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- 3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden oder vom ersten Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einen Wahlausschuss oder einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter ernennen.
- 2) Das Abstimmungsverfahren wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auch die Beschlussfähigkeit soll in der Einladung erwähnt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Ansatz.

- 5) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats seit Durchführung der beschlussfassenden Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist in diesem Falle derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§15 Abteilungen

- 1) Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Sportarten oder besondere Aufgaben Abteilungen einrichten. Vereinsmitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- 2) Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleiter zu wählen sind. Soweit Angelegenheiten einzelner Abteilungen Maßnahmen durch die Vereinsorgane erfordern, sind diese Angelegenheiten von dem Abteilungsleiter dem Vorstand vorzulegen und zur Beschlussfassung zu stellen.

§16 Rechnungsprüfung

- 1) Die Rechnungsführung durch den ersten Kassenwart und den zweiten (stellvertretenden) Kassenwart ist durch jeweils zwei Kassenprüfer zu überprüfen.
- 2) Kassenprüfer werden durch die Jahresmitgliederversammlung gewählt.

§17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite (stellvertretende) Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- 3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist an die Stadt Northeim treuhänderisch zu übertragen.
- 4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§18 Gültigkeitsregelung

Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung an die Stelle der zweiten Satzung vom 6. März 1993.

Northeim, den 7. April 1993

gez. Klaus Meiering

(1. Vorsitzender)

gez. Elke Bode

(1. Schriftführer)

SATZUNGSÄNDERUNG

In der Jahreshauptversammlung vom 12.03.04 wurde die Änderung des § 8 Nr. 1 (Vorstand) der Satzung beschlossen:

Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,
 - dem 1. Schriftführer,
 - dem 1. Kassenwart,
 - dem Sportwart.

Northeim, den 06.05.2004

gez. Klaus Meiering

Klaus Meiering
(1. Vorsitzender)

gez. Reiner Wiese

Reiner Wiese
(2. Vorsitzender)